

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 2006, Nestlé/HABM — Quick (QUICKY) (T-74/04), wird aufgehoben, soweit das Gericht unter Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, als es auf den durch die fraglichen Zeichen hervorgerufenen Gesamteindruck abstellte, nicht ihre visuelle Ähnlichkeit beurteilt hat.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. September 2007 — Torres/HABM

(Rechtssache C-405/06 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Bildmarke ‚Torre Muga‘
— Widerspruchsverfahren — Nationale und internationale ältere Wortmarke
‚TORRES‘ — Verwechslungsgefahr — Zurückweisung des Widerspruchs“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnr. 32)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 34)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2006, Torres/HABM und Bodegas Muga (T-247/03), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. April 2003 (Sache R 998/2001–1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Miguel Torres, S.A., und der Bodegas Muga, S.A., abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Miguel Torres, S.A., trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. September 2007 —
Kommission/Luxemburg**

(Rechtssache C-354/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umweltschutz —
Zugang zu den Gerichten“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof —
Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen
Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 7)*